

BGer 6B_874/2025 vom 5. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_874_2025

FR: TF 6B_874/2025 du 5 janvier 2026

IT: TF 6B_874/2025 del 5 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Luzern stellte mit Urteil vom 19. August 2025 die teilweise Rechtskraft des Urteils des Kriminalgerichts Luzern vom

E. 5

Die Beschwerde des Beschwerdeführers wird den Begründungsanforderungen nach Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ebenfalls nicht gerecht. In seiner Eingabe vom 28. Oktober 2025 teilt er nur mit, Beschwerde zu erheben und mit dem angefochtenen Urteil nicht einverstanden zu sein. Auch in seiner knapp eine Seite umfassenden Eingabe vom 3. November 2025 setzt sich der Beschwerdeführer nicht ansatzweise mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander. Er macht stattdessen pauschal geltend, unschuldig zu sein, und bestreitet die ihm vorgeworfenen Delikte. Zudem wirft er den Gerichtsinstanzen generell Verfahrensfehler vor und beanstandet die ausgefallte Strafe und die Landesverweisung als ungerecht und unverhältnismässig. Zusammengefasst führt er aus, die im Urteil enthaltenen Angaben entsprächen nicht der Wahrheit. Soweit behauptet werde, er hätte die ihm vorgeworfenen Handlungen begangen, seien die Beweise zu prüfen und festzustellen, auf welcher Grundlage die Anschuldigungen beruhten. Er sei verurteilt worden, ohne richtig angehört oder informiert worden zu sein; er sei nur bei seiner Inhaftierung befragt worden. Die angebliche Opferperson habe keine Beschwerde gegen ihn erhoben. Sie seien Eheleute und hätten eine gemeinsame Vergangenheit. Die gegen ihn verhängte Strafe und die Landesverweisung stellten eine unverhältnismässige Belastung sowie schwere "Verletzung des Familienrechts" dar. Eine weitere Begründung enthält die Beschwerde nicht. Zwar wendet das Bundesgericht Bundesrecht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dies bedeutet jedoch nicht, dass überhaupt nicht zu erörtern wäre, inwiefern ein angefochtener Entscheid bundesrechtliche Normen verletzen könnte. Es besteht vielmehr eine minimale Rügepflicht. Um dieser Pflicht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG zu genügen, muss der Beschwerdeführer anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids aufzeigen, inwiefern die Vorinstanz Recht verletzt (vgl. vorstehende E. 2 mit Hinweisen; statt vieler Urteile 6B_523/2024 vom 15. November 2024 E. 1.4.1; 6B_333/2024 vom 30. August 2024 E. 1.2.2). Eine solche Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil unter inhaltlicher Bezugnahme auf dessen Erwägungen unterbleibt vorliegend vollständig. Die Eingaben des Beschwerdeführers erfüllen damit selbst minimalste Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde offenkundig nicht (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Damit ist auch auf die Beschwerde des Beschwerdeführers im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 6

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Demnach erkennt das präsidentierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.